

432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (406 der Beilagen): Internationales Kakao-Übereinkommen 1975 samt Anlagen

Der Hauptzweck des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1975 liegt darin, übermäßige Schwankungen des Kakaopreises auf dem Weltmarkt zu verhindern und eine ausreichende und regelmäßige Versorgung des Marktes zu Preisen sicherzustellen, die für Erzeuger und Verbraucher angemessen sind. Der Mechanismus besteht im wesentlichen aus einem Ausgleichslager und einem Ausfuhrquotensystem, verbunden mit einem in verschiedenen Interventionszonen unterteilten Preisband mit einem Mindest- und einem Höchstpreis.

Das Internationale Kakao-Übereinkommen 1972, dem Österreich angehört, ist am 30. September 1976 außer Kraft getreten und wurde durch das Internationale Kakao-Übereinkommen 1975 ersetzt.

Das Internationale Kakao-Übereinkommen 1975 enthält gesetzändernde Bestimmungen. Überdies sind Art. 2 lit. b, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3, Art. 33 Abs. 5 zweiter Satz, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 erster Satz, Art. 43 Abs. 3, Art. 46 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 55 Abs. 3 erster Satz, Art. 55 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 55 Abs. 6, Art. 60 Abs. 1 und 2, Art. 62 Abs. 3 lit. a, Art. 66 Abs. 2, Art. 67 Abs. 1 und 2, Art. 75 Abs. 2, Art. 75 Abs. 4 erster Satz, Art. 75 Abs. 6 erster Satz, Art. 76 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, Art. 76 Abs. 2 erster Satz und Art. 77 Abs. 2 lit. b als verfassungsändernd zu behandeln.

Verfassungsändernd sind alle jene Bestimmungen, durch die der Organisation bzw. ihren Organen, insbesondere dem Rat, die Befugnis eingeräumt wird, Beschlüsse zu fassen, die ohne Dazwischenreten innerstaatlicher Organe in den Mitgliedstaaten verbindlich sein sollen.

Das Internationale Kakao-Übereinkommen 1975 darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Februar 1977 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Hofsattler. Der Handelsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1975 zu empfehlen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Egg gewählt.

Der Handelsausschuß hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1975 samt Anlagen (406 der Beilagen), dessen Art. 2 lit. b, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3, Art. 33 Abs. 5 zweiter Satz, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 erster Satz, Art. 43 Abs. 3, Art. 46 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 55 Abs. 3 erster Satz, Art. 55 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 55 Abs. 6, Art. 60 Abs. 1 und 2, Art. 62 Abs. 3 lit. a, Art. 66 Abs. 2, Art. 67 Abs. 1 und 2, Art. 75 Abs. 2, Art. 75 Abs. 4 erster Satz, Art. 75 Abs. 6 erster Satz, Art. 76 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, Art. 76 Abs. 2 erster Satz und Art. 77 Abs. 2 lit. b verfassungsgänzende sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 02 03

Egg
Berichterstatter

Staudinger
Obmann